

22. Beiblatt

Beiblatt der Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1948

215/J

Anfrage

der Abg. Reismann, Krisch, Dr. Neugebauer und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend die Gebarung mit Kunstwerken aus öffentlichem Besitz und über die
 Verwendung von Ausstellungserlösen.

-.-.-.-

Seit einiger Zeit werden Kunstwerke aus dem österreichischen öffentlichen Besitz bei Ausstellungen im Ausland gezeigt, um für österreichische Kultur Propaganda zu machen. Da es sich hiebei in der Hauptsache um Bilder spanischer, nordischer und italienischer Meister und nicht um Werke österreichischer Künstler handelt, wird der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Es wäre wünschenswert, dem Ausland Werke der österreichischen Malerei oder Musik zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang taucht aber auch die Frage auf, ob diese Ausstellungen österreichischer Kunstwerke mit einem Risiko verbunden sind, ob sie einen Erlös abwerfen und was mit diesem Erlös geschicht. Nach unserer Bundesverfassung steht dem Nationalrat die Beschlussfassung über alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu. Ein Blick in das Finanzgesetz zeigt nun, dass dortselbst weder Einnahmen noch Ausgaben für solche Zwecke vorgesehen sind. Es ergibt sich die Vermutung, dass die Kunstwerke auf staatlichem Besitz, die im Ausland herumwandern, nicht einmal ordnungsgemäß gegen Verlust oder Beschädigung versichert sind, aber auch der weitere Verdacht, dass die Einnahmen aus den Ausstellungen nicht in die budgetmäßige Gebarung einbezogen sind. Ein solcher Zustand - selbst wenn sich die gesamte Regierung damit identifizieren sollte - ist aber mit den Grundsätzen einer pfleglichen Betreuung von Kunstwerken und mit den Grundsätzen eines ordentlichen Haushalters nicht zu vereinbaren.

Die österreichische Öffentlichkeit wird es zweifellos unerträglich finden, dass Kunstwerke unabschätzbarer Werte ohne irgendeine kaufränkische Sicherung gegen Beschädigung herumreisen, aber noch weniger erträglich, dass die Einnahmen, die auf eine so risikante Weise aus dem Fundus des Bundesvermögens erzielt werden, gar nicht in die ordentliche Gebarung des Staates, der das Risiko dieser Reisen trägt, fallen, sondern in einen von dem Nationalrat unkontrollierten Fonds des Unterrichtsministeriums.

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Mai 1948.

Wünscht der Unterrichtsminister, für bestimmte Zwecke Mittel aufzuwenden, dann möge er sie beim Nationalrat ansprechen; es ist aber unzulässig, dass er sich Mittel beschafft und sie ohne verfassungsmäßige Kontrolle des Nationalrates verausgabt, das Risiko aber, mit dem die Einnahmen verbunden sind, grossmütig dem Staat überlässt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

Anfrage:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass österreichische Kunstwerke, die im Ausland gezeigt werden, nicht gegen Verlust und Beschädigung versichert werden?
2. Kann der Herr Bundesminister aufklären, warum bei der Geburung mit den Erlösen der Ausstellung österreichischer Kunstwerke im Ausland der verfassungsmäßige Einfluss des Nationalrates missachtet wird?

-.-.-.-.-